

3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Haseldorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 04.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. , Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 09.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. , Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 09.07.2018	
Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg , Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 09.07.2018	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 11.07.2018	
GM.SH, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Gartenstraße 6, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 20.07.2018	
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 18.07.2018	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 08.08.2018	
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein , Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 09.08.2018	

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 21.08.2018	
AZV Südholstein , Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen, Stellungnahme vom 28.08.2018	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein , Neiderlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 28.08.2018	
IHK zu Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 30.08.2018	
Vodafone Kabel Deutschland GmbH , Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 12.07.2018	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 10.07.2018	
Gemeinde Hetlingen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 05.07.2018	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde , Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 10.07.2018:	

<p>Unter § 2 Abs. 2 „Anwendungsbereich“ muss der zitierte Paragraph des Denkmalschutzgesetzes korrigiert werden. Der Satz muss lauten: (2) Die Vorschriften der Satzung gelten nicht für eingetragene Kulturdenkmale nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes.</p>	<p>Die Änderung wird in dem Entwurf der 3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vorgenommen. Redaktionelle Änderung, daher keine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 23.08.2018:</p> <p>Gemäß § 4 (3) DSchG S-H in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl Schl.-H. 2015 S. 2) sind die Denkmalschutzbehörden „[...] bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die[se] [...] in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie die angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können“.</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes von Haseldorf befinden sich einige bedeutsame Kulturdenkmale, wie beispielsweise das Gut Haseldorf mit Herrenhaus, Kavalierhaus, Marstall, entsprechend gestalteter Außenanlage und vielen weiteren dazugehörigen denkmalgeschützten Objekten. Die beabsichtigte 3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung betrifft das gesamte Gemeindegebiet. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Die im § 2 (2) der Ortsgestaltungssatzung formulierte Vorgabe, dass Kulturdenkmale nicht von den Vorschriften der Satzung betroffen sind, wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege begrüßt.</p>	

Allerdings entspricht die darin enthaltene Bezugnahme auf das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) nicht dem tatsächlichen, rechtskräftigen Gesetzestext. Folgende Änderung ist daher zu übernehmen:

„Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für eingetragene Kulturdenkmale nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein.“

Zusätzlich ist auf den Umgebungsschutz der Kulturdenkmale zu verweisen, da gemäß § 12 (1) Satz 3 DSchG SH auch Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben, den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sind.

Die Änderung wird in dem Entwurf der 3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vorgenommen. Redaktionelle Änderung, daher keine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.